

Ergänzende Bedingungen

der Tegernseer Erdgasversorgungsgesellschaft mbH & Co. KG (TEG)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sollte unter Verwendung der von der Tegernseer Erdgasversorgungsgesellschaft mbH & Co. KG (TEG) zur Verfügung gestellten Vordrucke beantragt werden.

2. Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dänglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der TEG sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet der TEG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen.

a) Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inkl. der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers wird ein Grundbetrag in Höhe von 1.844,50 € (netto 1.550,00 €) fällig.

In diesem Betrag ist eine Netzanschlusslänge bis max 10 m, gemessen von der Straßenanliegergrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers enthalten. Im Falle einer Mehrlänge sind zusätzlich 59,50 EUR (netto 50,00 EUR) je vollen Meter Leitungsmehrlänge zu zahlen.

Der Grundbetrag bezieht sich auf ein anzuschließendes Gebäude mit einem Anschlusswert bis zu 30,0 kW. Bei größeren Anschlusswerten erhöht sich der Grundbetrag wie folgt: [Anschlusswert abzügl. 30 kW] x 17,85 € (netto 15,00 €). Der vorgenannte kostenpflichtige Anschlusswert gilt bis zu einer Leistungsbereitstellung von 500 kW. Bei einem Anschlusswert über 500 kW wird im Einzelfall ein weiterer Betrag nach näherer Spezifikation der Anschlusssituation errechnet.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dauerhaft sicherstellt, die Kapazitätsbereitstellung im Netzanschlussverhältnis aber nur bis zu 96% garantiert („unterbrechbare Kapazität“), wird der sich aus vorgenannten Abschnitt ergebene Erhöhungsbetrag nicht berechnet. Hierbei können Störungen, auf die § 18 NDAV hinsichtlich des Haftungsmaßstabes angewendet wird, nur bei Unterschreiten der garantierten Kapazität entstehen.

Bei nachträglicher Erhöhung des Anschlusswertes wird ein Baukostenzuschuss nach Ziffer II/3 entsprechend des erhöhten Anschlusswertes nachberechnet.

b) Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, u. a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.

c) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann in Eigenleistung erfolgen. Die TEG vergütet in diesem Falle 14,88 €/lfd. Meter Rohrgraben (netto 12,50€).

d) Die TEG bietet unter bestimmten zwingenden Gründen (z.B. Straßenbau) die Verlegung von Vorsorgeleitungen an. Diese werden aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung mit mindestens 1.428,00 EUR (netto 1.200,00 EUR) berechnet. Diese Summe findet Anrechnung auf die bei Vervollständigung

des Anschlusses und dessen Inbetriebnahme entstehenden Gesamtkosten.

e) Die Leistung der TEG umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Verbundsteinpflaster oder Asphaltflächen über dem verfüllten Rohrgraben handelt.

4. Der Anschlussnehmer erstattet der TEG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Die TEG betreibt ein Endverteilernetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 70 bar.

Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 4 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes, sämtlicher mitgeltender Normen, sowie der Technischen Richtlinie N01 „Errichtung von Netzanschlussleitungen“. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 4 bar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt. Der Brennwert (HS_n) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260. TEG stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die TEG und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

6. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der TEG und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der TEG möglich.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss von 595,00 € (netto 500,00 €) fällig.

2. Darüber hinaus wird bei Ortsnetzerweiterungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 NDAV ein individueller (projektbezogener) Baukostenzuschuss ermittelt. Die Berechnung des BKZ berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Netzanschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragsituation des

Netzes. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag zu beziffern.

VI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit 01.01.2013 in Kraft.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der TEG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der TEG für die Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der TEG alle maßgeblichen Änderungen an seinen Anlagen spätestens zwei Wochen nach erfolgter Änderung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

Stand: 01.01.2019

**Tegernseer Erdgasversorgungs-
gesellschaft mbH & Co. KG (TEG)**
Hochfeldstr. 3
83684 Tegernsee
Internet: www.erdgas-tegernsee.de
E-Mail: info@erdgas-tegernsee.de

IV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Versorgung) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- 1. Mahnung nicht kostenpflichtig
- 2. Mahnung bis Bruttogesamtforderung 300,00 EUR 5,00 EUR
- 2. Mahnung = Inkassogang ab 301 € Bruttogesamtforderung 20,00 EUR
- Unterbrechung der Versorgung: 58,83 EUR
- Wiederherstellung der Versorgung:
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 59,00 EUR
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr; Freitag von 8 bis 12 Uhr) 191,74 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses treten an Stelle der Pauschalen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

V. Sonstiges

1. In den vorgenannten Bruttobeträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassogang, Unterbrechung der Versorgung), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) enthalten.
2. Für den Fall der zwingenden Erstellung (bspw. bei Fertigstellungen von Straßenoberflächen) von Vorsorgeleitungen bzw. der Teilverlegung eines Netzanschlusses (Stichleitungen) gelten die Regelungen der NDAV und dieser ergänzenden Bedingungen sinngemäß, soweit sich aus der Tatsache der Teilverlegung nicht etwas anderes ergibt.
3. Hinweis: Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, ist die TEG zur Berechnung der entstandenen Kosten berechtigt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Vereinbarung im Anschlussvertrag vorgesehen werden kann, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.
5. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der TEG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weisen wir hiermit ausdrücklich auf das bestehende Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.